

# M E R K B L A T T

## **für Wärmepumpenanlagen mit Wärmeentzug aus dem Grundwasser**

### **Allgemeines:**

- Durch den Wärmeentzug aus dem Grundwasser wird dessen physikalische Beschaffenheit verändert, die Selbstreinigungskraft des Wassers kann nachteilig beeinflusst werden.
- Für die zum Betrieb einer Wärmepumpe erforderlichen Gewässerbenutzungen (Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser sowie Wiedereinleiten) ist daher nach den Bestimmungen der Wassergesetze eine Erlaubnis notwendig.
- Die Erlaubnis ist bei dem für den Einbauort zuständigen Landratsamt zu beantragen.
- Den Antragsunterlagen ist das Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft - PSW – beizufügen (vollständige Liste abrufbar aus den Internetseiten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft – <http://www.bayern.de/lfw>)
- Nach Fertigstellung des Vorhabens ist eine Bauabnahme nach dem Bayer. Wassergesetz erforderlich; diese ist wiederum von einem privaten Sachverständigen (PSW) durchzuführen; dem Landratsamt ist zeitgerecht hierüber ein Abnahmeprotokoll vorzulegen.

### **Verfahren**

Für das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten von oberflächennahem Grundwasser für thermische Nutzungen bis einschließlich 50 kJ/s (*bei max.  $\Delta 4^\circ\text{C}$  Abkühlung des Grundwassers und max. 2,976 l/s Entnahmemenge*) wird eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt.  
Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter für maximal 20 Jahre.

### **Anmerkungen**

- Entnahme- und Einleitungsbrunnen müssen so gestaltet werden, dass Verunreinigungen des Grundwassers ausgeschlossen sind, d.h. es dürfen weder Niederschlagswasser noch sonst wasserschädliche Stoffe in das Grundwasser gelangen können.
- In Wasserschutzgebieten können Grundwasserentnahmen für Wärmepumpen in der Regel nicht erlaubt werden.
- Baubeginn und Fertigstellung der Maßnahmen sind dem Landratsamt jeweils schriftlich anzuzeigen.